

seyn, auch S^t Liebden, wie obstehet, als Lehen-Herr dieselben Lehen und gütter einziehen und behalten oder ferners Ihres Gefallens, wann und Wehm S^t Liebden wollen, zu verleyhen macht haben solle, ob auch diejer unser Freyheit und begnädigung einiges gemeine geistliche, Weltliche oder Lehen-Recht, Gesetz, ordnung, Statuten, Freyheiten, altHerkommen und gebräuch zuwider wären oder verstandten werden mögten, demselben allen und darzu in sonderheit den Rechten und gebräuchen, die mitbringen, daß Ein Lehen-Herr sein eigenthumb ohne Verwilligung seines Lehen-Manns in andere Persohnen minderen Stands nit verändern möge und daß also die Lehensmatten von einem Lehen-Herrn minderen stands dann der vorige lehen Herr gewesen ist, Ihre Lehen zu empfangen nicht schuldig seyn sollen, Wir aus rechter wissen gänzl: derogirt haben wollen, erstatten und erfüllen auch hiernit alle und Jegliche mängel und gebrechen, wie die erscheinen und erfunden würden. Sezen, ordnen und Erklären, daß Wir solches alles, wie oblauthet, gahr nichts wie das erdacht, verstanden, ausgelegt oder fürgeben werden mögte, gebraucht noch zugelassen werden solle noch mag, alles von obbestimbter Röm. Kayserl: macht vollkōmenheit und in Crafft dieses Brieffs.

Also und zu mehrerer Gezeignuß, glauben und gedächtnus unser Kayserlichen gnaden, damit wir vielgedachtem unserem Geheimben Rath und Camerern, Gundaggen Fürsten von Lichtenstein sonderbaher geneigt seyn, haben Wir S^t Liebden diese fernere besondere guad gethann, Freyheit Gegeben und zugelassen, auch dessen vollkōmene macht und gewaltdt geben, wann Sie über kurz oder lang Begierde gewūnen, im heyl: Reich oder unseren Königreichen, Fürstenthumben und landen ein oder mehr neue Sitz oder Schlöffer zu erbauen, daß Sie dieselben Sitz oder Schlöffer, so dieselben also zu erbauen oder sonst erkauffen und redlich überkōmen, bey Ihrem jezigen nahmen bleiben oder dieselben fallen lassen, verändern, verkheren oder gahr abthun und dieselben wie auch die Jezt possedirenden Städt, Sitz oder Schlöffer Ihrem Selbstwillen und Gefallen nach befestigen, andere neue adeliche Zunahmen schöpfen und geben, sich darvon oder darzu nemmen, schreiben und solche neue nahmen in allen und Jeglichen Ihren reden, Schrifften, Titulen, Insiglen, handlungen und Geschäften, nichts ausgenohmen, allein oder mit Ihren Jezigen Zunahmen Wegen männiglich gebrauchen sollen und mögen, unwerhindert allermänniglich. Und damit viel gemeltes Fürst Gundaggers von Lichtenstein Liebden zu Einem Jedem solchen neu erbauten, erkaufften oder sonsten redlich überkōmenen oder an sich ge-